

**Textliche Festsetzungen:****1. Tiefgarage**

Gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) um höchstens 25 qm je notwendiger Garage bzw. Stellplatz, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden erhöht werden.

**Textliche Hinweise:**

1. Ob und in welchem Umfang der Ton- und Fernseh- Rundfunkempfang durch Neubau-  
maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 39 E beeinträchtigt wird, kann z.Z.  
nicht bestimmt werden.

Falls einzelne Bauwerke die vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen, muß  
mit Beeinträchtigung der Ton- und Fernseh-Rundfunkversorgung durch Abschattung  
und / oder Reflexion gerechnet werden.

In die Baugenehmigung sollte deshalb z.B. bereits eine Verpflichtung zur Wiederver-  
sorgung entsprechender Bereiche aufgenommen werden.